

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. November 2016
GZ 302.814/001-2B1/16

Bildungsinvestitionsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 4. November 2016, GZ. BMB-14.363/0004-Präs.10/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Das geplante Vorhaben dient u.a. dem Wirkungsziel „*Erhöhung des Bildungschancen für Kinder und Jugendliche unabhängig vom familiären Hintergrund*“. Die Erläuterungen geben als Ausgangszustand eine Betreuungsquote von 22 %, als Zielzustand die Entwicklung der Betreuungsquote in Richtung 40 % an. Der RH weist darauf hin, dass der gewählte Indikator der Betreuungsquote alleine keine Aussage über die Erhöhung der Bildungschancen der Kinder enthält.

2. Zur Rechtsform der Förderung

Der Entwurf und die Erläuterungen enthalten zur Rechtsform der Förderung keine Aussagen. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass in der Förderungsverwaltung im Zweifel privatrechtliches Handeln anzunehmen ist (RIS-Justiz RS0049747). Der RH regt an, in den Erläuterungen eine Klarstellung aufzunehmen.

3. Höhe und Abwicklung des Zweckzuschusses

Gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs beträgt die Höhe des Zweckzuschusses zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen je zusätzlichen Schüler oder zusätzliche Schülerin einmalig 3.700 EUR. Gemäß § 12a Abs. 1 Z 1 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes kann sich die Anmeldung zum Betreuungsteil auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. Nach der oben zitierten Bestimmung des Entwurfs würde der Zweckzuschuss von 3.700 EUR je zusätzlichem Schüler oder zusätzlicher Schülerin gewährt, unabhängig davon ob er oder sie für einzelne oder für alle Schultage angemeldet ist. Nach Ansicht des RH würde ein Abstellen auf Schülerinnen und Schü-

ler, die zum Betreuungsteil auf alle Schultage angemeldet sind, verbunden mit einer Aliquotierung eine sachgerechtere Verteilung der Zweckzuschüsse bewirken.

§ 11 des Entwurfs sieht vor, dass der Bund zum Zweck der Förderabwicklung eine Zweckzuschussdatenbank einrichten kann, für welche die gesetzlichen Schulerhalter die erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln haben. Der RH regt an zu überprüfen, ob dies nicht im Rahmen bereits bestehender Strukturen (etwa gemäß der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003 i.d.g.F.) erfolgen kann.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Gemäß §§ 7 und 8 des vorliegenden Entwurfs haben die gesetzlichen Schulerhalter die Anträge auf Gewährung der Zweckzuschüsse *„bei der für die äußere Organisation der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständigen Behörde in dem Bundesland einzureichen, in dem der Standort der ganztägigen Schulform gelegen ist“*. Diese hat die Anträge mit einer Empfehlung betreffend die Vergabe des jeweiligen Zweckzuschusses an das zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

Durch diese Regelung erwächst den Ländern ein Abwicklungsaufwand, der in den Erläuterungen nicht dargestellt ist. Angaben zum Prüf- und Genehmigungsaufwand der Zweckzuschüsse im Bundesministerium fehlen ebenfalls, zumal dort derzeit keine Genehmigungen erteilt, sondern die Vergaben der Zweckzuschüsse lediglich stichprobenartig geprüft werden (Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil III: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, S. 121 ff).

(2) § 4 Abs. 2 des Entwurfs regelt die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung: Dieser beträgt je zusätzlichem/r Schüler/-in pro wöchentlichem Betreuungstag bis zum Schuljahr 2021/22 140 EUR, im Schuljahr 2022/23 105 EUR, im Schuljahr 2023/24 70 EUR und im Schuljahr 2024/25 35 EUR. § 4 Abs. 3 des Entwurfs sieht einen Zweckzuschuss pro erstmaliger Gruppe für die Ferienbetreuung von 6.500 EUR vor. Für die genannten Beträge fehlen Kalkulationsgrundlagen in den Erläuterungen.

(3) § 2 Abs. 1 des Entwurfs sieht insgesamt Zweckzuschüsse an die gesetzlichen Pflichtschulerhalter von 428 Mio. EUR vor. Davon entfallen 270 Mio. EUR auf einen fixen Anteil (zusätzliche Klassen) und 158 Mio. EUR auf einen flexiblen Anteil (Umwandlungen, Ferien, Entlastung Betreuungsbeiträge der Eltern). § 2 Abs. 2 und 3 des Entwurfs sehen 303 Mio. EUR zur Verteilung an die gesetzlichen Schulerhalter vor. Der Unterschiedsbetrag von 125 Mio. EUR wird in den Materialien nicht erläutert.

(4) Die Erläuterungen nehmen an, dass 5.000 zusätzliche Schülerinnen und Schüler eine ganztägige Schulform besuchen werden. Eine Herleitung dieser Zahl enthalten die Materialien nicht.

Aus der Sicht des RH sind die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen teilweise unvollständig und teilweise nicht nachvollziehbar und entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.



GZ 302.814/001-2B1/16

Seite 3 / 3

5. Zur „Begutachtungsfrist“

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Der vorliegende Entwurf langte beim RH am 7. November 2016 mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 16. November 2016 ein. Somit stand lediglich eine Frist von acht Arbeitstagen für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung. Diese Frist ist im Hinblick auf den Umfang der vorgeschlagenen Änderungen als nicht ausreichend zu bezeichnen.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten. Entgegen den Ausführungen im Anschreiben des Bundesministeriums für Bildung ist nach Ansicht des RH — grundsätzlich und über den vorliegenden Anlassfall hinausgehend — festzuhalten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass „*Bedenkenfreiheit angenommen werden (darf)*“, wenn innerhalb einer dermaßen kurzen Begutachtungsfrist keine Stellungnahmen zum übermittelten Entwurf beim versendenden Ressort einlangen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: